



Praxisfall & Vorstandsrücktritt **Was dürfen die Mitglieder wissen?**

Stand: 22.07.2021

Ein Verein fragt: Der Vereinsvorsitzende ist von seinem Amt zurückgetreten. Dies ist im Schaukasten des Vereins unter Namensnennung und Aufführung der Gründe bekanntgegeben worden. Ist das zulässig?

Antwort Wer ein Vorstandsamt antritt, verlässt gewissermaßen seinen geschützten Bereich als Vereinsmitglied. Er vertritt und repräsentiert den Verein. Damit ist häufig verbunden, dass die Mitglieder informiert werden müssen, wer gerade im Vorstand vertreten ist und wer nicht mehr.

Wenn ein Verein aber solche Dinge bekanntgibt, dürfen das nur Daten sein, die unbedingt erforderlich sind. Dies ergibt sich auch aus dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit in Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO.

- **Beispiel**

Tritt ein Vorstandsmitglied aus privaten oder gesundheitlichen Gründen zurück, dürfen diese Gründe den Mitgliedern nicht mitgeteilt werden. Dies war auch vor der DSGVO schon so. Eine Ausnahme bestünde nur, wenn das Vorstandsmitglied selbst seine Motivation für den Rücktritt mitteilt.